

§ 2 SächsFöDaVO (Sachsen) — Daten zum Verfahrensstand

Sächsische Fördermitteldatenbankverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

In Zuwendungsverfahren werden in der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank, bezogen auf den jeweiligen Stand des Zuwendungsverfahrens, folgende Daten verarbeitet:

die antragsbearbeitende, die bewilligende und die auszahlungsanordnende Stelle,

die Gesamtausgaben und ihre Finanzierung, aufgeschlüsselt nach Höhe der Zuwendung, Höhe der Finanzierungsanteile Dritter sowie des Finanzierungsanteils des Antragstellers,

die Höhe der Zuwendung aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren, Fördergegenständen und Orten, in denen das Vorhaben realisiert wird (Leistungsorten),

die Bearbeitungsstände,

Änderungen des Bewilligungsbescheids mit Datum und Begründung,

die Fälligkeit von Auszahlungen nach Betrag, Datum und Haushaltstiteln,

Datum des letzten Tages der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger und Datum des tatsächlichen Eingangs des Verwendungsnachweises.

Zitiervorschlag: § 2 SächsFöDaVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsF%C3%B6DaVO/2>